

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.5.6
(Hier: Stellungnahme zur Eingruppierung
„Schützender Aufbau des Deckgebirges“ in die Gewichtungsgruppe 2)**

Vorlage des Kommissionsmitgliedes Dr. Bernhard Fischer zur K-Drs. 261

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 264</p>

Stellungnahme zur Eingruppierung „Schützender Aufbau des Deckgebirges“ in die Gewichtungsgruppe 2 von Dr. Fischer

Um zu einem Gesamtkompromiss im Hinblick auf ein mögliches Abwägungskriterium zum Deckgebirge zu gelangen wurde von den AG 3-Mitgliedern Herrn Dr. Appel und Herrn Kanitz zur 32. Sitzung der Kommission am 20.06.2016 ein gemeinsam erarbeiteter Kompromissvorschlag zu einem Abwägungskriterium „Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (ewG) durch günstigen Aufbau des Deckgebirges“ vorgelegt (K-Drs. 209i).

Strittig blieb in dem Kompromissvorschlag die Einstufung in die Abwägungsgruppe 2 „Absicherung des Einschlussvermögens“ (Position Dr. Appel) oder in die Abwägungsgruppe 3 „Weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften“ (Position Herrn Kanitz).

Es besteht Einvernehmen, dass der ewG vor exogenen Einflüssen grundsätzlich geschützt sein muss. Dieser Schutz ist durch geologische Randbedingungen, die die Robustheit des Gesamtsystems erhöhen, zu gewährleisten. Die geologischen Randbedingungen umfassen auch eine mögliche Schutzfunktion des Deckgebirges.

Entsprechend wird hierzu auch in K-Drs. 209d „Geowissenschaftliche Ausschluss-, Mindest- und Abwägungskriterien“ (S. 12) in der bereits im Konsens verabschiedeten Beschreibung der Gewichtungsgruppen zur **Gewichtungsgruppe 3 „weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften“**, ausgeführt:

„Gewichtungsgruppe 3 enthält Abwägungskriterien, mit denen die Robustheit des Endlagersystems bewertet wird. Sie verweisen darauf, dass ...

...Ein Deckgebirge, dass den einschlusswirksamen Gebirgsbereich zusätzlich vor ungunstigen Einwirkungen (z.B. Erosion, Subrosion, glaziale Rinnen) schützt und/oder zusätzlich Radionuklide zurückhalten kann, steigert die Robustheit des Endlagersystems ebenfalls. In der Zuordnung der Abwägungskriterien zu einer der Gewichtungsgruppen kommt also zum Ausdruck, dass die Abwägungskriterien im Hinblick auf die Sicherheit des auszuwählenden Standorts unterschiedliche Bedeutung haben, die z.T. auch konzept- und wirtsgesteinspezifisch unterschiedlich sein kann. ...

Der **Gewichtungsgruppe 2 „Absicherung des Einschlussvermögens“** (K-Drs. 209d, S. 11) sind demgegenüber Abwägungskriterien zugewiesen, mit denen bewertet werden kann,

„wie gut das Gebirge sein Einschlussvermögen gegenüber Beanspruchungen aufrecht erhält, die bei Errichtung und Betrieb von untertägigen Hohlräumen des Endlagers entstehen...

Entsprechend einer möglichst konsensualen Verabschiedung der geologischen Auswahlkriterien könnte aus unserer Sicht daher die fachlich und sachlich richtige Eingruppierung eines Deckgebirgskriteriums in die Abwägungsgruppe 3 „weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften“ mitgetragen werden. Eine Einstufung eines Deckgebirgskriteriums in die Gewichtungsgruppe 2 ist demgegenüber aus o.g. Gründen fachlich nicht begründbar und entspricht nicht der Hierachielogik der in der AG 3 erarbeiteten Abwägungskriterien.